

Bundesgesetzblatt

301

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1952	Nr. 22
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 5. 52	Gesetz über die Aufnahme eines Kredits durch den Bund im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe	301
20. 5. 52	Gesetz zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz)	302
23. 5. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes	305
23. 5. 52	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes	310

Gesetz über die Aufnahme eines Kredits durch den Bund im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe.

Vom 23. Mai 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag bis zur Höhe von sechzehn Millionen neunhunderttausend US-Dollar im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz
zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes
(ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz).

Vom 20. Mai 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I
Einkommensteuer

§ 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 — EStG 1951 — (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 10 b ist folgender § 10 c einzufügen:

„§ 10 c

Steuerliche Behandlung festverzinslicher
 Wertpapiere bei weiterer Festlegung
 nach Ablauf der Sperrfrist

(1) Läßt ein Steuerpflichtiger Wertpapiere, deren Erwerb nach § 17 Ziff. 2 in Verbindung mit § 26 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 109) oder nach den in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau geltenden entsprechenden Vorschriften (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949) als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt ist, mit Ablauf der Festschreibungs- oder Sperrfrist auf drei weitere Jahre unter den Bedingungen des § 26 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) festschreiben oder sperren, so ist der für den unmittelbaren oder mittelbaren ersten entgeltlichen Erwerb aufgewendete Betrag wie eine Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 des bezeichneten Gesetzes vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Dies gilt nur für solche Wertpapiere, die erstmalig im Kalenderjahr 1949 festgeschrieben oder gesperrt worden sind.

(2) Der Abzug nach Absatz 1 Satz 1 ist in dem Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Zeitraum von drei Jahren, für den das Wertpapier erneut festgeschrieben oder gesperrt wird, beginnt. Die erneute Festschreibung oder Sperrung muß von dem Institut vorgenommen werden, in dessen Depot sich das Wertpapier im Zeitpunkt der weiteren Festschreibung oder Sperrung befindet. Sie ist bei diesem Institut zu beantragen, bevor die erste Festschreibung oder

Sperrung beendet ist. Der Antrag kann nachträglich innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, wenn der Steuerpflichtige über das Wertpapier nach Ablauf der Festschreibungs- oder Sperrfrist nicht in einer den Festschreibungsbedingungen widersprechenden Weise verfügt hat.“

2. Im § 29 Abs. 1 werden hinter den Worten „Durchschnittsätze können“ die Worte „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

3. § 32 b wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „ordnungsmäßiger Buchführung“ eingefügt „nach § 4 Abs. 1 oder“;

2. Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Zu den Entnahmen im Sinn des Absatzes 3 gehören nicht die Beträge, die entnommen worden sind zur Zahlung

1. der nach Absatz 2 zu entrichtenden Steuer,
2. der Abgabe „Notopfer Berlin“, soweit sie auf die nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte entfällt,
3. der auf das gewerbliche Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer und der auf das gewerbliche Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Soforthilfegesetz,
4. der Kirchensteuer, soweit sie den für die Erhebung dieser Steuer maßgebenden Vomhundertsatz der nach Absatz 2 zu entrichtenden Steuer nicht übersteigt,
5. der Ausgaben im Sinn des § 10 b, soweit sie nicht übersteigen
 - a) die in dieser Vorschrift bezeichneten Vomhundertsätze der nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte oder
 - b) 2 vom Tausend der Summe der gewerblichen Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, die gewerbliche Betriebsausgaben sind.“

3. Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Die Sonderausgaben der §§ 10 und 10 b sind vorbehaltlich der besonderen Regelung in

den Ziffern 1 bis 4 nur bei den nach Absatz 3 zu versteuernden Einkünften abzugsfähig:

1. Verluste aus Gewerbebetrieb aus Vorjahren sind in den Veranlagungszeiträumen, für die der Antrag nach Absatz 1 nur gilt, von den nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünften abzugsfähig.
2. Die auf die gewerblichen Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer ist nicht als Sonderausgabe im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 6 abzugsfähig.
3. Die Kirchensteuer und die Ausgaben im Sinn des § 10 b sind bei den nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünften in Höhe des Betrags abzugsfähig, der dem Verhältnis der nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte zu der Summe der nach Absatz 2 und Absatz 3 zu versteuernden Einkünfte entspricht.
4. Bei der Bemessung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe b gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte die Summe der nach Absatz 3 zu versteuernden Einkünfte.

4. Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Der noch vorhandene Gesamtbetrag des während der Anwendung des Absatzes 1 nicht entnommenen Gewinns ist nachzuversteuern,

1. wenn Absatz 1 nicht mehr angewendet wird,
2. wenn der Steuerpflichtige stirbt oder
3. wenn der Steuerpflichtige alle gewerblichen Betriebe und alle Anteile an einem gewerblichen Betrieb unentgeltlich überträgt. Überträgt er nur einen seiner Betriebe, einen Teilbetrieb oder einen Anteil an einem Betrieb, so ist nur ein entsprechender Teil des nicht entnommenen Gewinns nachzuversteuern.

Die Nachversteuerung, bei der § 34 Abs. 1 anzuwenden ist, ist durchzuführen

im Fall der Ziffer 1 für den Veranlagungszeitraum, für den erstmals Absatz 1 nicht mehr angewendet wird,

im Fall der Ziffer 2 für den Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige gestorben ist,

im Fall der Ziffer 3 Satz 1 für den Veranlagungszeitraum, in dem die Übertragung erfolgt ist; die im Absatz 1 letzter Satz vorgesehene Bindung gilt nicht für die folgenden Veranlagungszeiträume,

im Fall der Ziffer 3 Satz 2 für den der Übertragung vorhergehenden Veranlagungszeitraum; Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt.“

§ 2

Der Antrag auf Veranlagung wegen berechtigten Interesses nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes kann für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für den Veranlagungszeitraum 1949 nur noch innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

ABSCHNITT II

Körperschaftsteuer

§ 3

§ 19 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des § 3 Ziff. 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2:

1. 60 vom Hundert des Einkommens bei

- a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften),
- b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- c) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,
- d) Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- e) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ausländischen Rechts, die mit einer der unter Buchstaben a bis d bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vergleichbar sind;

2. 50 vom Hundert des Einkommens bei allen übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

2. Im Absatz 2 wird die Ziffer 2 a Ziffer 2 und erhält die folgende Fassung:

„2. bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft;“

Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden Ziffern 3 bis 5.

ABSCHNITT III

**Ermächtigung zur Verlängerung
der Geltungsdauer von Durchführungsvorschriften
zum Einkommensteuergesetz
und zum Körperschaftsteuergesetz**

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Durchführungsvorschriften, die auf Grund der zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes nur für die Veranlagungszeiträume 1950 und 1951 — beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auch für das Kalenderjahr 1952 — erteilten Ermächtigungen durch Rechtsverordnung erlassen worden sind, auch für den Veranlagungszeitraum 1952 — beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auch für das Kalenderjahr 1953 — durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und sie dem Einkommensteuergesetz und dem Körperschaftsteuergesetz in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen.

ABSCHNITT IV

Geltungsbereich

§ 5

(1) Die Vorschriften des § 1 Ziff. 3 und des § 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden. Die Vorschrift des § 1 Ziff. 1 ist für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Ziff. 1 und des § 4 gelten nicht im Lande Berlin.

ABSCHNITT V

Inkrafttreten

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Mai 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes.

Vom 23. Mai 1952.

Auf Grund des § 3 Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951) vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) wird nachstehend der Wortlaut des Körperschaftsteuergesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz) vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) bekanntgemacht.

Bonn, den 23. Mai 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Körperschaftsteuergesetz

in der Fassung vom 23. Mai 1952 (KStG 1951).

I. Steuerpflicht

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben,
mit ihren inländischen Einkünften;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind,

mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet, aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet als beschränkt körperschaftsteuerpflichtig behandelt werden.

§ 3

Abgrenzung der persönlichen Steuerpflicht

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

§ 4

Persönliche Befreiungen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterienunternehmen;
2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;

4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
 5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
 6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
 7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung;
 8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
 9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen.
- (2) Die Befreiungen nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden, soweit die inländischen Einkünfte dem Steuerabzug unterliegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2).
- (3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 9 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2) nicht anzuwenden.

II. Einkommen

1. Allgemeines

§ 5

- (1) Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.
- (2) Bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, zu ermitteln. Bei Steuerpflichtigen der genannten Art, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens auf das Kalenderjahr, in dem

das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr erzielten und auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Umsätze aufzuteilen. Bei buchführenden Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft bei der Ermittlung des Einkommens auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen.

§ 6

Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7 bis 16 dieses Gesetzes. Hierbei sind auch verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

§ 7

Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht. Ausschüttungen jeder Art auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaften verbunden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern.

2. Sachliche Befreiungen

§ 8

Bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen

- (1) Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.
- (2) Bei politischen Parteien und politischen Vereinen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben außerdem die Einkünfte der im § 2 Abs. 3 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinn des § 43 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz.

§ 9

Bei Schachtelgesellschaften

- (1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden ist.
- (2) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.
- (3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Bund, Länder, Gemeinden und Gemeinde-

verbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

§ 10

Bei Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften können durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften erlassen werden.

(2) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 sind Kapitalgesellschaften, die ausschließlich den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Kapitalgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben.

3. Abzugsfähige Ausgaben

§ 11

Bei Ermittlung des Einkommens sind die folgenden Beträge abzuziehen, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähige Ausgaben sind:

1. bei Kapitalgesellschaften
die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen
Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien
der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;
4. Vermögensmehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden;
5. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Als Einkommen im Sinn dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der im Satz 1 und in § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben.

4. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Nichtabzugsfähig sind:

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stif-

tung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;

2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

5. Anteilige Abzüge

§ 13

Ist das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig, so dürfen Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Besteht das Einkommen nur aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), so ist ein Abzug von Ausgaben nicht zulässig.

6. Auflösung und Abwicklung (Liquidation)

§ 14

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, die ihre Auflösung beschlossen hat, abgewickelt, so ist der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Besteuerungszeitraum soll drei Jahre nicht übersteigen.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns im Sinn des Absatzes 1 ist das zur Verteilung kommende Vermögen (Abwicklungs-Endvermögen) dem Vermögen am Schluß des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (Abwicklungs-Anfangsvermögen) gegenüberzustellen.

(3) Von dem Abwicklungs-Endvermögen sind die steuerfreien Vermögenszugänge abzuziehen, die dem Steuerpflichtigen in dem Abwicklungszeitraum zugeflossen sind.

(4) Abwicklungs-Anfangsvermögen ist das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde lag. Hat der letzten Veranlagung ein Wert des Betriebsvermögens nicht zugrunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Summe der Einlagen oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Das Abwicklungs-Anfangsvermögen ist um den Gewinn des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu kürzen, der im Abwicklungszeitraum ausgeschüttet worden ist.

(5) Auf die Gewinnermittlung sind im übrigen die sonst geltenden Vorschriften anzuwenden.

7. Verschmelzung (Fusion) und Umwandlung

§ 15

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft mit oder ohne Abwicklung (Liquidation) auf einen anderen über, so ist § 14 entsprechend anzuwenden.

Für die Ermittlung des Gewinns tritt an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der Wert der für die Übertragung des Vermögens gewährten Gegenleistung nach dem Stand im Zeitpunkt der Übertragung.

(2) Der beim Übergang sich ergebende Gewinn scheidet für die Besteuerung insoweit aus, als die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft muß als Ganzes auf eine andere inländische Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der übernehmenden Gesellschaft übergehen;
2. es muß sichergestellt sein, daß dieser Gewinn später der Körperschaftsteuer unterliegt.

8. Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland

§ 16

(1) Verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz oder eins von beiden ins Ausland und scheidet sie dadurch aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus, so ist § 14 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aufgelöst oder ins Ausland verlegt oder ihr Vermögen als Ganzes an einen anderen übertragen wird.

9. Mindestbesteuerung

§ 17

(1) Als Mindesteinkommen werden der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. die Ausschüttungen (auch verdeckte Gewinnausschüttungen), soweit sie mehr als 4 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens betragen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die Ausschüttungen stammen;
2. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Vorstands oder an andere Angestellte in leitender Stellung für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen.

(2) Die Mindestbesteuerung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des Mindesteinkommens höher ist als das nach § 6 ermittelte Einkommen.

III. Steuertarif

§ 18

Abrundung

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird das Einkommen auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 19

Steuersätze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2:

1. 60 vom Hundert des Einkommens bei
 - a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften),
 - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 - c) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,
 - d) Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - e) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ausländischen Rechts, die mit einer der unter Buchstaben a bis d bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vergleichbar sind;
2. 50 vom Hundert des Einkommens bei allen übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 30 vom Hundert des Einkommens:

1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft;
2. bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft;
3. bei reinen Hypothekenbanken;
4. bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekengbankgesetzes genannten Geschäften;
5. bei Schiffspfandbriefbanken.

(3) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

IV. Veranlagung und Entrichtung der Steuer

§ 20

Allgemeines

Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer und auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer sind entsprechend die Vorschriften anzuwenden, die für die Einkommensteuer gelten.

§ 21

Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn das steuerpflichtige Einkommen offenbar geringfügig ist und die genaue Ermittlung dieses Einkommens zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

**V. Ermächtigungs- und
Schlußvorschriften**

§ 22

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Durch Rechtsverordnung können andere Personenvereinigungen als die im § 1 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig erklärt und ihre Besteuerung geregelt werden.

§ 23

Genossenschaften

Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für Zentralkassen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und für die Deutsche Genossenschaftskasse eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben oder die Ermittlung ihres Einkommens besonders geregelt werden.

§ 23 a

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1951 Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
- b) über die Feststellung des Einkommens und über die verdeckten Gewinnausschüttungen,
- c) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen, bei Schachtelgesellschaften und bei Kapitalverwaltungsgesellschaften,
- d) über die abzugsfähigen Ausgaben, die nicht abzugsfähigen Ausgaben und über die anteiligen Abzüge,

e) über die Auflösung und Abwicklung, die Verschmelzung und Umwandlung und über die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland,

f) über die Mindestbesteuerung,

g) über die Ermittlung des Einkommens bei Versicherungsunternehmen einschließlich der beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen, über die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen und der Beitragsrückerstattungen bei Versicherungsunternehmen und über die Versteuerung eines Mindesteinkommens bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben,

h) über die Anwendung der Tarifvorschriften,

i) über die Veranlagung und über die Regelung der Steuerentrichtung;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:

- a) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
- b) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,
- c) über die Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
- d) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;

3. die in den §§ 4, 10, 22 und 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 24

Schlußvorschriften

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 27. Mai 1952 in Kraft.

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.**

Vom 23. Mai 1952.

Auf Grund des § 23 a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 305) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 11. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 95) bekanntgemacht.

Bonn, den 23. Mai 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes
in der Fassung vom 23. Mai 1952 (KStDV 1951).**

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 1

**Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften
des öffentlichen Rechts**

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Die Verpachtung eines Betriebs, der nach den Absätzen 1 und 2 steuerpflichtig wäre, wenn er vom Verpächter unmittelbar betrieben würde, steht einem Betrieb gewerblicher Art gleich. Das gleiche gilt für jede andere entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten zu Betriebszwecken dieser Art.

§ 2

Versorgungsbetriebe

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 3

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

§ 4

Hoheitsbetriebe

(1) Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hierher gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

(2) Die Steuerpflicht der Versorgungsbetriebe (§ 2) und der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten (§§ 20 folgende) bleibt unberührt.

§ 5

Rechtsform

(1) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert.

Zu §§ 1 und 4 des Gesetzes**§ 6****Eintritt in die Steuerpflicht**

Tritt eine schon bestehende Körperschaft, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse neu in die Körperschaftsteuerpflicht ein, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (§§ 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes) festzustellen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes**§ 7****Gewinnermittlung bei Sparkassen**

Die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen. Sie sind steuerpflichtig mit Geschäften, die der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs nicht dienen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes**§ 8****Durchführung der Steuerbefreiung**

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181).

§ 9**Wohnungs- und Siedlungsunternehmen**

Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 des WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes**Pensionskassen
und ähnliche Kassen****§ 10****Allgemeines**

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-,

Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Körperschaftsteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sein. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zufallen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 11, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 12 erfüllt sein.

§ 11**Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger**

Für rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 10 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kasse muß als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt beaufsichtigt werden.
2. Der Betrieb der Kasse muß nach dem Geschäftsplan als soziale Einrichtung sichergestellt sein. Eine soziale Einrichtung im Sinn dieser Bestimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
 - a) das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 7 200 Deutsche Mark jährlich übersteigt oder
 - b) die Leistungen der Kasse die folgenden Beträge übersteigen:
 - als Pension 4 800 Deutsche Mark jährlich,
 - als Witwengeld 3 600 Deutsche Mark jährlich,
 - als Waisengeld 1 440 Deutsche Mark jährlich für jede Waise,
 - als Sterbegeld 600 Deutsche Mark als Gesamtleistung.

§ 12**Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger**

Für rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not

oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 10 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Angehörigen des Betriebs (§ 10 Ziff. 1) dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Den Angehörigen des Betriebs (§ 10 Ziff. 1) oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes

§ 13

Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter

Zu den von der Körperschaftsteuer befreiten Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter können Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (z. B. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und andere Berufsverbände (z. B. Wirtschaftsverbände, Bauernvereine und Hausbesitzervereine) gehören, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bestimmt sich nach § 7 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes

§ 14

Vermögensverwaltung

(1) Der Begriff der Vermögensverwaltung bestimmt sich nach § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(2) Die Befreiung des § 4 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes gilt auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften, die nicht in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft gekleidet sind.

Zu den §§ 5 bis 7 des Gesetzes

§ 15

Allgemeines

Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind anzuwenden:

1. die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:
 - § 2 Abs. 2 bis 5,
 - § 3 Ziff. 10 Satz 1,
 - §§ 4 bis 8,
 - § 9 Ziff. 1 bis 3 und 6,
 - § 9 a,
 - § 10 Abs. 1 Ziff. 4,

§ 11,

§ 13 Abs. 1 und 2,

§ 14 Abs. 1,

§ 15,

§ 16 Abs. 1 bis 3,

§ 17 Abs. 1, 2 und 5,

§§ 18 bis 25,

§ 29 Abs. 1, 2 und 4,

§ 30,

§ 31 Abs. 1,

§ 35,

§ 43,

§ 44,

§ 47,

§ 49,

§ 50 Abs. 1, Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2, 5 und 6,

§ 52 Abs. 2 bis 4.

§ 7a des Einkommensteuergesetzes ist nur auf solche Körperschaften anzuwenden, deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Wirtschaftsjahrs, für das die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem im § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Gesellschaftern oder Mitgliedern die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7a des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Gesellschafter oder Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaft beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark. § 50 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes;

2. die folgenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:

§§ 1, 2, 2 a,

§§ 4 bis 13,

§ 35,

§ 36 Abs. 1 bis 3 und 5,

§ 37,

§ 39 Abs. 1 Satz 1, ferner Sätze 2 und 3 entsprechend im Fall des § 5 Abs. 2 des Gesetzes,

§§ 41, 42,

§ 55,

§ 58 a,

§ 59 Abs. 2.

§ 16

Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

§ 17

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Mindestbesteuerung sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein Gesellschafter führt Vorstandsgeschäfte und erhält dafür ein unangemessen hohes Gehalt.
2. Eine Gesellschaft zahlt an einen Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt.
3. Ein Gesellschafter erhält ein Darlehn von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außerordentlich geringen Zinsfuß.
4. Ein Gesellschafter erhält von der Gesellschaft ein Darlehn, obwohl schon bei der Darlehenshingabe mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muß.
5. Ein Gesellschafter gibt der Gesellschaft ein Darlehn zu einem außerordentlich hohen Zinsfuß.
6. Ein Gesellschafter liefert an die Gesellschaft Waren oder erwirbt von der Gesellschaft Waren und sonstige Wirtschaftsgüter zu ungewöhnlichen Preisen oder erhält besondere Preisnachlässe und Rabatte.
7. Ein Gesellschafter verkauft Aktien an die Gesellschaft zu einem höheren Preis als dem Kurswert, oder die Gesellschaft verkauft Aktien an einen Gesellschafter zu einem niedrigeren Preis als dem Kurswert.
8. Eine Gesellschaft übernimmt zum Vorteil eines Gesellschafters eine Schuld oder sonstige Verpflichtungen, wie Bürgschaften.
9. Eine Gesellschaft verzichtet auf Rechte, die ihr einem Gesellschafter gegenüber zustehen.
10. Ein Dritter, der nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für einen Gesellschafter persönlich tätig ist, erhält dafür eine Gesamtvergütung, welche die Gesellschaft unter Unkosten verbucht.

Zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes

§ 18

Mitgliederbeiträge

(1) Mitgliederbeiträge im Sinn des § 8 Abs. 1 des Gesetzes sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind.

(2) Für Versicherungsunternehmen ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 19

Schachtelgesellschaften

(1) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag gehört haben.

(2) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften gilt unter den Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes und des vorstehenden Absatzes 1 auch für Aktien, Kuxe und Anteile, die einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gehören.

Zu § 11 Ziff. 2 des Gesetzes**Versicherungsunternehmen**

§ 20

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten ausgestattet sind.

§ 21

Ermittlung des Einkommens

Bei der Ermittlung des Einkommens von Versicherungsunternehmen sind die Bestimmungen der §§ 22 bis 25 anzuwenden.

§ 22

Beitragsrückerstattung

(1) Für Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, gilt folgendes:

1. Beitragsrückerstattungen, die aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.
2. Beitragsrückerstattungen, die nicht aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Rücklagen sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahme bestritten worden wären. Die Beitragsrückerstattung muß spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahrs durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie auf die binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung fällig werdenden Beiträge anzurechnen oder binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung bar auszuzahlen ist.

(2) Zuführungen zu Rücklagen für Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung oder durch geschäftplanmäßige Erklärung gesichert ist.

§ 23

Lebensversicherung

(1) Bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben, sind für das Lebensversicherungsgeschäft mindestens fünf vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Lebensversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist. Satz 1 ist nur dann anzuwenden, wenn nicht nach § 17 des Gesetzes ein höheres Mindesteinkommen der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

(2) Durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann der im Absatz 1 bezeichnete Hundertsatz entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Versicherungswirtschaft erhöht oder ermäßigt werden.

§ 24

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziff. 2 des Gesetzes) sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Dabei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

(3) Durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Richtsätze über die steuerlich anzuerkennenden Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen aufgestellt werden.

§ 25

Beschränkt steuerpflichtige Versicherungsunternehmen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen ist, wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens möglich ist, für die Berechnung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens von dem technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts aus-

zugehen. Hinzuzurechnen ist der dem Inlandgeschäft entsprechende Anteil an den Vermögenserträgen des Gesamtunternehmens. Abzuziehen ist der dem inländischen Versicherungsgeschäft entsprechende Anteil an den Generalunkosten des Gesamtunternehmens, soweit sie nicht im technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts enthalten sind.

(2) Wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens nicht möglich ist, so ist als inländisches steuerpflichtiges Einkommen der dem Verhältnis der inländischen Prämieinnahme zur Gesamtprämieinnahme entsprechende Teil des ausgewiesenen Gewinns des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

(3) Dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag sind die nach dem Gesetz und dieser Verordnung nicht abzugsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen.

(4) Das Mindesteinkommen, das nach § 17 des Gesetzes der Besteuerung zugrunde gelegt wird, kann bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen nach dem Verhältnis der inländischen Prämieinnahme zu der Gesamtprämieinnahme des ganzen Unternehmens errechnet werden.

Zu § 11 Ziff. 5 des Gesetzes

§ 26

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn von § 11 Ziff. 5 des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialblatt S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBI. S. 181).

(2) Gemeinnützige Zwecke der im Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

- a) der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird oder
- b) der Empfänger der Zuwendungen eine im § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder

Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt im Sinn von Absatz 1 auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 26 a

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951 als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951 als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(3) Hat die Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1951 Zuwendungen zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher und mildtätiger Einrichtungen gemacht und übersteigen diese Zuwendungen und die vor dem 1. Juli 1951 geleisteten anderen Zuwendungen im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes zusammen den danach abzugsfähigen Betrag, so sind auf Antrag die vor dem 1. Juli 1951 gemachten Zuwendungen zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher und mildtätiger Einrichtungen und die im Kalenderjahr 1951 geleisteten weiteren Ausgaben im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950) abzugsfähig.

§ 27 gestrichen

Zu § 17 des Gesetzes

§ 28

Mindestbesteuerung

(1) Die Ausschüttungen und Vergütungen nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes sind bei der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender-(Wirtschafts-)jahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind.

(2) Werden Vergütungen nach den vorgenannten Vorschriften rückwirkend für bereits abgelaufene Kalender-(Wirtschafts-)jahre nachträglich gewährt, so sind sie für die Berechnung und für den Fall der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender-(Wirtschafts-)jahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 29

Steuersatz für Kreditanstalten

(1) Langfristige Kredite im Sinn des § 19 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes sind nur solche Kredite, die nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind.

(2) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die sich auf die im § 5 des Hypothekendarbankgesetzes

genannten Geschäfte beschränken, sind wie reine Hypothekendarbanken zu behandeln.

(3) Auf öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes) ist der ermäßigte Steuersatz nach § 19 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden.

Zu § 20 des Gesetzes

§ 30

Steuererklärung

(1) Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige haben eine Steuererklärung über sämtliche Einkünfte abzugeben.

(2) Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes) haben eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte abzugeben. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

(3) Eine Steuererklärung ist auch abzugeben:

1. beim Wegfall der Steuerpflicht, insbesondere auch bei der Umwandlung;
2. beim Übergang von der beschränkten zur unbeschränkten und beim Übergang von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht.

(4) Außer den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen haben eine Steuererklärung abzugeben alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden.

§ 31

Soweit Einkünfte einheitlich festzustellen sind, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten verpflichtet.

§ 32

(1) Die Erklärungen nach den §§ 30, 31 sind, wenn sie schriftlich abgegeben werden, unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

(2) Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, haben der Steuererklärung eine Abschrift der unverkürzten Bilanz, der Verlust- und Gewinnübersicht und, wenn ein Jahresbericht (Geschäftsbericht) vorliegt, auch diesen beizufügen.

Zu § 23 des Gesetzes

Genossenschaften

§ 33

Landwirtschaftliche

Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt:

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
- b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eiervwertungsgenossenschaften).

§ 34

Kreditgenossenschaften

Die Steuer wird auf ein Drittel ermäßigt bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren.

§ 35

Zentralkassen

Die Körperschaftsteuer der Zentralkassen wird auf ein Drittel ermäßigt, wenn Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewährt werden und sie sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken. Das gilt auch für die Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.

§ 36

Warenrückvergütungen

(1) Warenrückvergütungen sind solche Vergütungen, die unter Bemessung nach der Höhe des Warenbezugs bezahlt sind. Nachzahlungen der

Genossenschaft für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie Warenrückvergütungen zu behandeln. Die Höhe der Warenrückvergütungen kann auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung und nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festgesetzt werden.

(2) Warenrückvergütungen an Nichtmitglieder sind Betriebsausgaben. Warenrückvergütungen an Mitglieder gelten nur insoweit als Betriebsausgaben, als die dafür verwendeten Beträge im Mitglieder-geschäft erwirtschaftet sind. Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuß vor Abzug aller Warenrückvergütungen

a) bei Einkaufs- und Verbrauchergenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz,

b) bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften (z. B. Verwertungsgenossenschaften) im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf aufzuteilen. Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitglieder-geschäft bildet die obere Grenze für den Abzug der Warenrückvergütungen an Mitglieder.

Schlußvorschriften

§ 37

Anwendungszeitraum

Diese Verordnung ist erstmals für den Veran-lagungszeitraum 1951 anzuwenden.

§ 38

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt am 16. Februar 1952 in Kraft.